

Wichtige Begriffsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)





Kinder

Kind im Sinne des JuSchG ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG).

Personensorgeberechtigte Person

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG).

Dies sind:

- ♦ leibliche Eltern (§ 1626 BGB)
- ◆ Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind bei gemeinsamer Sorgeerklärung (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- ◆ Die Mutter, sofern die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und eine Sorgeerklärung nicht vorhanden ist (§ 1626 a Abs. 2 BGB)
- ◆ Sorgeberechtigte bei Trennung und Scheidung (§§ 1671 ff BGB)
- ◆ Vormundschaft (§§ 1773, 1774 BGB)

Die personensorgeberechtigte Person muss allerdings in der Lage sein, die Aufsicht ausüben zu können. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn sie beispielsweise stark alkoholisiert ist. Diese Fallkonstellation ist dem gleichzusetzen, dass sich das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung an den entsprechenden Örtlichkeiten aufhält.

Erziehungsbeauftragte Person

Erziehungsbeauftragt ist jede Person die mindestens 18 Jahre alt ist, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der **personensorgeberechtigten** Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).



Zu den genauen Voraussetzungen an die Person des Erziehungsbeauftragten siehe Skript: "Begriff der erziehungsbeauftragten Person".

Trägermedien

Trägermedien sind gem. § 1 Abs. 2 JuSchG Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf **gegenständlichen** Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.

Dies sind z. B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Comics, Filme, Videos, CDs, DVDs, CD-ROMs, Laserdisks, sonstige Speicherplatten, Tonträger, Spielautomaten.

Das elektronische Verbreiten (z.B. Mittels E-Mail, Fax etc.) dieser Trägermedien ist dem gegenständlichen dabei gleichgestellt (nicht dagegen das Verbreiten über Rundfunk im Sinne des Art. 2 des Rundfunkstaatsvertrages).

Telemedien

Telemedien sind gem. § 1 Abs. 3 JuSchG Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen in diesem Sinne gilt auch das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

Es handelt sich im Gegensatz zu den Trägermedien folglich um nicht gegenständliche Formen, die über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt und/oder zugänglich gemacht werden (Online-Medien), z. B. Internetseiten, Chat, E-Mail, Intranet, Teletext, Teleshopping, Video-on-demand.

Wie bei den Trägermedien gilt dies nicht für Rundfunksendungen im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

Versandhandel

Versandhandel ist gem. § 1 Abs. 4 JuSchG jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung oder Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand **ohne persönlichen Kontakt** zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehreungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.



Gemeint sind hiermit sowohl der Katalogversand als auch Internet-Shops und Online-Auktionen.

Tanzveranstaltung

Von einer Tanzveranstaltung im Sinne des § 5 JuSchG ist dann auszugehen, wenn es dem Veranstalter im Wesentlichen auf den Tanz ankommt. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Tanzfläche vorhanden und entsprechende Musik abgespielt wird.

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie nicht nur einem persönlichen, indivudualisierten Besucherkreis offensteht.

Bei **Rock- und Popkonzerten** handelt es sich **nicht** um Tanzveranstaltungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

Anerkannter Träger der Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- ◆ auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten¹

Juristische Personen und Personenvereinigungen können demnach bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind von Geseztes wegen bereits anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

Ebenfalls anzuerkennen sind auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, wie die Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden (Art. 15, 30 AGSG).